

<b>Zeitschrift:</b>	Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
<b>Band:</b>	11-12 (1988-1989)
<b>Artikel:</b>	Die Disputation zwischen bernischen Prädikanten und Täufern vom 11.- 17. März 1538
<b>Autor:</b>	Kocher, Hermann
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1056057">https://doi.org/10.5169/seals-1056057</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

HERMANN KOCHER

# DIE DISPUTATION ZWISCHEN BERNISCHEN PRÄDIKANTEN UND TÄUFERN VOM 11.–17. MÄRZ 1538\*

Im März 1538 fanden sich fünf Täufer aus nicht-bernischen Territorien in der Stadt Bern ein: Hans Hotz aus dem Grüninger Amt, der Schneider Michel Ut aus Stams im Inntal, Mathis Wiser aus Bremgarten, Heinrich Wninger aus Schaffhausen und Georg Träffer aus dem Aamergau. Sie rückten an, um ihren bernischen Gesinnungsgenossen Schützenhilfe in einer Auseinandersetzung zwischen diesen und den das bernische Staatskirchentum repräsentierenden Prädikanten zu leisten<sup>1</sup>.

## I. MASSNAHMEN GEGEN DAS TÄUFERTUM

Die Zusicherung des freien Geleites für die «frömbden touffbrüder»<sup>2</sup> war nicht unwesentlich, stand Bern doch nicht gerade im Ruf, besonders täuferfreundlich gesinnt zu sein<sup>3</sup>. Nachdem die Obrigkeit um 1525 zunächst auf das Wirken von Täufern im bernischen Aargau aufmerksam gemacht worden war, dauerte es nicht mehr lange, bis sich einzelne Täufer auch in Bern selber regten. Im Jahr 1527 entschlossen sich die Berner, gemeinsam mit Zürich (das am frühesten einschlägige Erfahrungen gesammelt hatte) und St. Gallen ein Mandat zu erlassen, das für hartnäckige Täufer den Tod durch Ertränken vorsah. Auf der Grundlage dieses Mandates folgten weitere antitäuferische Verordnungen. An dieser Politik änderte auch der Schritt Berns zur Reformation im Jahr 1528 nichts. Täufer wurden gefangengenommen, verhört, belehrt. Viele wurden ausgewiesen. Für das Jahrzehnt ab 1529 sind für Bern mindestens vierundzwanzig Hinrichtungen von Täufern verbürgt<sup>4</sup>. Die eher milde Stimmung in den Wochen nach der Abfassung des «Berner Synodus» (der Strassburger Wolfgang Capito, der Verfasser des «Berner Synodus», hatte es geschafft, eine Beruhigung des nach der Schlacht bei Kappel und dem Tod Zwinglis aufgewühlten Klimas zu erreichen) wirkte sich kurzfristig auch auf die Täufer aus: Ausweisungen

wurden zu Gefängnisstrafen «abgemildert». Doch nicht zuletzt die bald überfüllten Gefängnisse liessen es tunlich erscheinen, wieder zum härteren Kurs zurückzukehren<sup>5</sup>.

Die Hoffnung, die «Aufrührer» durch Gespräche zu überwinden, hatte sich ebenfalls nicht erfüllt, obwohl es 1531 in Bern gelungen war, den prominenten Aarauer Täufer Hans Pfistermeyer zu einem Bruch mit seiner täuferischen Vergangenheit zu bewegen. Mehr als ein Tropfen auf den heissen Stein war dies jedoch nicht. Eine weitere grossangelegte Disputation im folgenden Jahr in Zofingen führte zur Profilierung der Fronten. Das obrigkeitliche Ziel hingegen, die Täufer argumentativ zu überwinden und die Ausbreitung des Täufertums zu unterbinden, wurde in keiner Hinsicht erreicht<sup>6</sup>. Die Einführung der Gottesdienstpflicht brachte wenigstens insofern Klarheit, als es nun leichter möglich war, die Schafe von den Böcken zu scheiden<sup>7</sup>.

Der endgültige Übertritt Berns ins reformatorische Lager im Jahr 1528 hatte keineswegs alle Probleme gelöst – viele fingen jetzt erst richtig an. Das erste Jahrzehnt nach der Einführung der Reformation war geprägt von der Schwierigkeit, die Reformation auch wirklich durchzusetzen (vor allem im Berner Oberland hielt sich die Begeisterung über den neuen Kurs bekanntlich in Grenzen), und von mancher Zerreissprobe zwischen lutheranisierenden und zwinglianischen Tendenzen. Der Vorstoss nach Westen führte zudem zu einer Nachbarschaft mit Calvin, dessen Modell einer autonomen Genfer Kirche mit einer weitreichenden Kirchenzucht den meisten Bernern nicht besonders nachahmenswert schien<sup>8</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass die Repräsentanten des bernischen Staatskirchentums in dieser komplexen und instabilen Konstellation nicht gerade darauf brannten, sich noch mit dem Täufertum herumzuschlagen. Allen Massnahmen zum Trotz hatte sich die täuferische Bewegung aber weiter ausgebreitet. Vor allem im Emmental waren viele neue Anhänger dazugekommen. Aus dieser Region gelangte dann durch Vermittlung des Pfarrers von Grosshöchstetten das Ansinnen nach Bern, täuferische Kreise wünschten eine weitere Aussprache über die strittigen Fragen. In Bern herrschte offenbar zunächst die Meinung vor, eine solche Disputation erübrige sich, da sechs Jahre zuvor in Zofingen alles Nötige gesagt worden sei. Andererseits galt es aber, eine weitere Gelegenheit zur Überwindung des Täufertums nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, umso mehr, als die Initiative zur Disputation von den Täufern selber ausgegangen war<sup>9</sup>.

## II. BEDINGUNGEN UND VERLAUF DER DISPUTATION

Gegen vierzig einheimische Täufer, die mehrheitlich im Emmental, vereinzelt im Aargau, Oberaargau, Oberland und Seeland ansässig waren, fanden sich zur Disputation ein. Sie überliessen allerdings das Wort weitgehend den herbeigeholten fünf auswärtigen Experten (Hotz etwa hatte in mehreren Monaten Gefangenschaft in Zürich in den entsprechenden Verhören ‹Gelegenheit› gefunden, seine Argumentation auszufeilen und seinen Glauben zu bewähren). Auf der Seite der Prädikanten war eine Delegation aus jedem Landkapitel anwesend, es dominierten aber die im Reformationsprozess erfahrenen und theologisch geschulten und versierten Repräsentanten der Stadt. Genannt seien die Prädikanten Dr. Sebastian Meyer, Erasmus Ritter, der ehemalige Simmentaler Reformator Peter Kunz sowie der an der Hohen Schule lehrende Simon Sulzer<sup>10</sup>.

Zu Beginn der Verhandlungen hatten die Täufer ihr Einverständnis zu einigen allgemein gehaltenen Bedingungen als Grundlage der Disputation abzugeben. Ganz offensichtlich waren die Prädikanten darauf bedacht, das Spektrum der täuferischen Argumentation von Anfang an einzuschränken. Die Disputation sollte auf der Basis *beider* Testamente (nicht nur des Neuen Testamente) als «richtschytt» des Disputs erfolgen<sup>11</sup>. Weiter hatten die Täufer die Aussage zu unterschreiben, jede Obrigkeit sei von Gott eingesetzt mit der Aufgabe, das Schwert zur Bestrafung der Bösen und zur Beschützung der Guten zu handhaben<sup>12</sup>. Die täuferische Delegation nahm dies widerspruchslos hin. Der Teufel steckt ja bekanntlich eher im Detail beziehungsweise in den Nebensätzen. Dies wird etwa deutlich, wenn Hotz im ersten Disputationsgang zur Frage nach der Einheit und Gleichwertigkeit der beiden Testamente (die mit der Zustimmung zu den Bedingungen gerade nicht erledigt war) ausführte, das Alte Testament sei als Zeugnis auf Jesus Christus hin und als Anleitung zu einem züchtigen christlichen Leben durchaus zu achten (bis hierher waren sich alle einig), dann aber konkretisierte, die Täufer fühlten sich an das Alte Testament gebunden, «soverr es sich dem nüwenn verglichett»<sup>13</sup>. Die Gültigkeit und der Wert des Alten Testamente wird folglich bei den Täufern an seiner Übereinstimmung mit dem Neuen Testament gemessen!

Nachdem die vier Präsidenten der Disputation (zwei Vertreter des Kleinen Rates, der Verwalter des ehemaligen Hauses des Deutschordens in Köniz, ein Mitglied des Grossen Rates) sowie die Protokollanten be-

stimmt waren<sup>14</sup>, wurden die Traktanden festgelegt. Im Verlaufe der sieben Tage beanspruchenden Verhandlungen gelangten die folgenden Problembereiche zur Erörterung:

1. Das Verhältnis zwischen Altem und Neuem Testament: Worin besteht die Verbindlichkeit des Alten Testamentes für die christliche Gemeinde? Inwiefern bedeutet das Neue Testament eine Zäsur in der Geschichte Gottes mit der Menschheit?
2. Die Legitimation des Predigers: Woher leiten die Täufer – beziehungsweise die Prädikanten – die Berechtigung ihrer Berufung zum Predigen ab?
3. Die Frage nach den Kennzeichen der wahren Kirche: Wie sind diese Kennzeichen zu bestimmen? Seit wann und wo existiert ‹wahre Kirche›? Welche Konsequenzen sind aus der Tatsache zu ziehen, dass innerhalb der Kirche offensichtlich auch ‹Sünder› anzutreffen sind?
4. Taufe: Wie stichhaltig erweist sich die von den Prädikanten behauptete Parallelität von alttestamentlicher Beschneidung und neutestamentlicher Taufe? Wie steht es um die von den Täufern vehement bestrittene Kindertaufe?
5. Eid: Welche Berechtigung steckt hinter der von den Täufern geforderten Eidesverweigerung?<sup>15</sup>
6. Obrigkeit: Welche Stellung haben Christen gegenüber der Obrigkeit einzunehmen? Sollen Christen obrigkeitliche Ämter ausüben?
7. Bann: Welche Bedeutung kommt dem Bann als Strafmaßnahme innerhalb der christlichen Gemeinde zu?

### III. DER KERN DES KONFLIKTS

Wir wollen im folgenden nicht auf die einzelnen Disputationsgänge eingehen. Da diese als Variationen eines grundsätzlichen Streites zwischen Prädikanten und Täufern zu sehen sind, haben wir trotzdem das Ganze der Disputation im Blick, wenn wir nach dem Kern des Konflikts fragen. Dieser lässt sich meiner Meinung nach lokalisieren, wenn wir uns dem Aspekt stellen, auf welche Weise die beiden Parteien den Begriff ‹Kirche› beziehungsweise ‹christliche Gemeinde› füllten<sup>16</sup>.

Werden die Prädikanten gefragt, was sie unter ‹Kirche› verstehen, so holen sie weit aus bis zurück in die frühen Epochen der Geschichte Gottes mit dem Volk Israel. ‹Kirche› beginnt ihrer Meinung nach mit den Verheissungen Gottes an sein Volk, mit dem Bundesschluss Gottes mit Abraham. Die Kirche war, argumentieren die Prädikanten, konti-

nuierlich da durch die Jahrtausende, auch dann, wenn die Gefolgschaft Gottes in Israel auf einige wenige Treue schmolz, oder auch zu Zeiten, als unter der Herrschaft der Päpste weite Teile der Christenheit pervertiert waren. Durch alle Stürme hindurch habe Gott seine Kirche erhalten – «wie ein roß unnder den thörnnen»<sup>17</sup>.

In Jesus Christus habe derselbe Gott des alttestamentlichen Bundes seine Kirche neu und eindringlich zum Leuchten gebracht.

Anders die täuferische Optik: In Jesus Christus sehen die Täufer eine deutliche Zäsur. Mit der Tradition ist gebrochen worden, an die Stelle des alten Bundes ist ein neuer Bund getreten. Christen sind aufgerufen, sich an der von Christus errichteten Ordnung und am Leben der Urge-meinde und der Apostel zu orientieren. Für die Vertreter des Täufer-tums heisst dies konkret, in Rede *und* Handeln umzukehren zu einem wirklich bussfertigen Leben, ernst zu machen mit dem Willen Christi und wo immer möglich eine Annäherung an die heilige Gemeinde ohne Flecken und Runzeln (Eph. 5,27) zu bewerkstelligen<sup>18</sup>. «Kirche» ist hier konstituiert als Gemeinschaft der wiedergeborenen und ent-schiedenen Gläubigen. Die Konsequenzen, die die Täufer zogen, lassen sich leicht aus diesem Ansatz ableiten: Die echte christliche Gemeinde ist die von der «Welt» (inklusive der in dieser verhafteten Staatskirche) als ihrem Gegenstück abgesonderte Gemeinschaft der Gläubigen. Zu taufen sind folglich nicht willenlose Kinder, sondern Erwachsene, die zum Glauben gekommen sind und den Schritt zur Umkehr bewusst zu vollziehen in der Lage sind. Die durch die Prädikanten vertretene Paral-lele der Taufe zur alttestamentlichen Beschneidung als Zeichen der gnädigen Zuwendung Gottes an alle wurde rundweg abgelehnt. Angesichts der Wahrhaftigkeit des Christen braucht es weder Eid noch Schwur. Für den christlichen Binnenraum ist damit auch die Obrigkeit abgetan, denn die Gemeinde orientiert sich an der Ordnung Christi, zu der zum Beispiel der Bann als Rechtsinstrument der Gemeinde gehört. Für die Prädikanten bedeutete dies alles eine unerträgliche Mischung von Uto-pismus (Überführung eines endzeitlichen Ideals in vorläufig noch ganz andere Bedingungen) und Gesetzlichkeit (christliche Ausschliesslichkeit gegenüber der Umwelt). Die täuferische Bewegung wird als «rott, sect unnd absünderung»<sup>19</sup>, als falsche Prophetie und Teufelei verunglimpt. Galt für den Täufer Träffer die Aussage: «Welliche rechtglöübig sind, die werdenn verlassenn die gelüst des fleischs»<sup>20</sup>, so hielt Erasmus Rit-ter im Namen der Prädikanten dem gerade die Spannung entgegen, in der jeder Christ stehe: «Durch den gloubenn sind sy rein unnd ane

(ohne; HK) mackell. Aber nach dem fleisch [...] sind sy sünder»<sup>21</sup>. Unter den Bedingungen der Welt (und damit auch in der Kirche) leben Erwählte *und* Sünder. Die Trennlinie verläuft also nicht zwischen gläubiger Gemeinde und gottloser Welt. Diese Scheidung dereinst vorzunehmen, ist allein Gott überlassen. Die beste Gewähr für eine durchaus wünschbare Verbesserung des Lebenswandels der Christen biete gerade eine christliche Obrigkeit. Zu diesem Zweck sei auch das Chorgericht etabliert worden. Der Feind säe immer Unkraut unter den guten Samen, es gelte nun, alles wachsen zu lassen bis zur Ernte und sich zu hüten – dies betonen die Prädikanten immer wieder – mit dem Unkraut auch den Weizen zu vernichten<sup>22</sup>!

#### IV. VERHÄRTUNG DER REFORMATION

Die Brücken zwischen Prädikanten und Täufern waren längst abgebrochen. Erinnerungen an die Jahre, in denen der gemeinsame Kampf gegen das Papsttum und die päpstliche Messe als einigendes Band Zusammenhalt verschafft hatte, tönen ab und zu mit fast wehmütigem Unterton an<sup>23</sup>. Sie beschwören eine Epoche, in der die (späteren) Täufer keineswegs die von der Welt abgesonderte freikirchliche Gemeinde postulierten, sondern als radikale Zwinglianer eine rasche und umfassende, alle Lebensbereiche und die Laien integrierende Reformation anstrebten<sup>24</sup>. In Bern standen sich dann aber im Jahr 1538 zwei Blöcke gegenüber: Die Prädikanten als Repräsentanten des Staatskirchentums (die unter ihnen durchaus bestehenden theologischen Differenzen verblasssten angesichts der täuferischen Front) und die Täufer, die ihrerseits den Schritt zur Konfessionalisierung, der in den «Schleitheimer Artikeln» von 1527 greifbar ist<sup>25</sup>, vollzogen hatten.

Die Vertreter des bernischen Staatskirchentums sahen sich in der Rolle des Richters, der verhört, belehrt, zwischendurch eine Amnestie für Umkehrwillige anbietet, zum Schluss das Urteil fällt. Der Schulterspruch fiel entsprechend eindeutig aus: Die fremden Täufer hatten ebenso wie zuvor bereits einmal ausgewiesene einheimische Täufer das bernische Territorium unverzüglich zu verlassen. Die übrigen Berner Täufer wurden aufgefordert, Haus und Güter zu verkaufen und dann ebenfalls aus ihrer Heimat zu weichen. All denjenigen Täufern, die versuchten sollten, zurückzukehren, drohte der Tod durch das Schwert.

Mit diesem Urteilsspruch ging die Periode der Berner Disputationen zwischen Prädikanten und Täufern zu Ende. Die Anliegen, um die ge-

rungen wurde, liessen sich jedoch nicht aus der Welt schaffen. Aus dem Abstand von 450 Jahren wird man sagen können, dass jede der beiden Seiten um die Erhaltung von ur-christlichen und ur-reformatorischen Grundsätzen bemüht war, die als gegenseitige Befruchtung *und* Infragestellung nicht aufgegeben werden dürfen. Die Prädikanten hielten die universale Dimension des Evangeliums hoch, orientierten sich an dem Jesus von Nazareth, der gerade keine Trennwand zwischen sich und den ‹Sündern› aufgerichtet hatte. Sie waren nicht bereit, irgendwelche Abstriche an den auf alle Menschen bezogenen reformatorischen Grundsätzen ‹allein aus Gnade›, ‹allein aus Glauben› zuzulassen. Die Täufer andererseits stellten den Ruf nach der Verbindlichkeit des Bekennntnisses, nach der praktischen Umsetzung des Willens Christi und damit der immer auch ethischen Dimension des Evangeliums ins Zentrum. Kritisch formuliert: Die Prädikanten waren unter Umständen allzu schnell bereit, sich mit den ‹Voraussetzungen der Welt› zu arrangieren. Demgegenüber erlag das Täufertum teilweise der Gefahr, die (nur negativ beurteilte) ‹Welt› samt ihrer Geschichtlichkeit und Wandlungsfähigkeit aus den Augen zu verlieren und in der Verkrampfung auf die eigene Gemeinschaft ausschliesslich und gesetzlich zu werden.

#### ANMERKUNGEN

\* Geringfügig erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Artikels, der anlässlich der Gedenkveranstaltungen zur Berner Disputation von 1538 im Frühjahr 1988 in der bernischen Tageszeitung «Der Bund» erschien: Der Bund, Nr. 106/7. Mai 1988, 2.

<sup>1</sup> Die Protokolle der Disputation von 1538 befinden sich im Bernischen Staatsarchiv (Signaturen: UP 80, Nr. 15–17 und UP 80 bis). Die Disputationsakten sind publiziert in QGTS IV 257 ff., mit einer umfassenden Einleitung von Martin Haas.

<sup>2</sup> QGTS IV 261.

<sup>3</sup> Viele Hintergrundinformationen und Interpretationshilfen liefert GERBER Täufertum (mit Hinweisen auf weitere Literatur). Als Überblick über das bernische Täufertum und die antitäuferischen Massnahmen der bernischen Obrigkeit dienen vor allem die Kapitel II und III (S. 168 ff.) des genannten Aufsatzes. – Als ältere breite Darstellungen seien genannt: MÜLLER Geschichte, Artikel «Bern» in: ML I 168 ff.

<sup>4</sup> GERBER Täufertum 177.

<sup>5</sup> Ibid. 177 f.

<sup>6</sup> Die Akten des Gesprächs mit Pfistermeyer und der Disputation in Zofingen sind ebenfalls in QGTS IV enthalten.

<sup>7</sup> GERBER Täufertum 177.

<sup>8</sup> Zur Einordnung der Disputation von 1538 in die bernische Reformationsgeschichte vgl. den Beitrag R. DELSPERGER i.d.Bd.

<sup>9</sup> QGTS IV 261.

<sup>10</sup> Vgl. die vollständige Liste der Disputanten QGTS IV 263 ff.

<sup>11</sup> QGTS IV 261.

<sup>12</sup> Ibid.

<sup>13</sup> QGTS IV 271 f.

<sup>14</sup> QGTS IV 261 f.

<sup>15</sup> Zur Rolle des Eides in der Auseinandersetzung zwischen Täufertum und Obrigkeit vgl. den Beitrag A. HOLENSTEIN i.d.Bd.

<sup>16</sup> Den Fragen der «Ekklesiologie» war, wie gesagt, im speziellen der dritte Disputationsgang gewidmet. Da wir es hier aus meiner Sicht mit dem Grunddissens zwischen Prädikanten und Täufern hinter dieser Disputation zu tun haben, versteht es sich von selbst, dass die im dritten Disputationsgang aufgeworfenen Aspekte auch schon bei den vorangegangenen Kontroversen (stark beim zweiten Traktandum), wie auch im weiteren Verlauf der Disputation immer mitschwingen und mehrfach aufgerollt werden.

<sup>17</sup> QGTS IV 293 («Wie eine Rose unter den Dornen»).

<sup>18</sup> Der stereotype Vorwurf an die Adresse der Prädikanten lautet dementsprechend, trotz Abschaffung der Messe und Beseitigung der Bilder habe sich bei den Prädikanten keine wirkliche Bussfertigkeit und Abkehr vom früheren lasterhaften Leben eingestellt (so zum Beispiel Hotz, QGTS IV 282). – Zu der täuferischen Forderung nach einer «Einheit von Lehre und Leben» vgl. die Darstellung bei GERBER Täufertum 181 ff.

<sup>19</sup> QGTS IV 259.

<sup>20</sup> QGTS IV 317.

<sup>21</sup> QGTS IV 316.

<sup>22</sup> Zum Beispiel ibid. 319 (Erasmus Ritter). – Zur Abstützung der unterschiedlichen Sichtweise von Täufern und Prädikanten auf verschiedene hermeneutische Ansätze vgl. GERBER Täufertum 183 ff. – Zu Schriftgebrauch und Beweisführung anlässlich der Disputation von 1538 vgl. den Beitrag H.R. LAVATER i.d.Bd.

<sup>23</sup> Gerade die Prädikanten versuchen immer wieder, ihr Gegenüber auf den früheren gemeinsamen Ausgangspunkt anzusprechen (vgl. zum Beispiel Erasmus Ritter, QGTS IV 343 f.).

<sup>24</sup> Zu den radikal-zwinglianischen Anfängen der (späteren) Täuferbewegung in der Schweiz vgl. STAYER Anfänge, HAAS Weg, FAST Reformation und GOERTZ Bauern. Als umfassende Darstellung vgl. GOERTZ Täufer.

<sup>25</sup> OBERMAN Quellen Nr. 71 (Lit.; vgl. zur Deutung auch die entsprechenden Abschnitte in der Anm. 24 genannten Literatur).